

Stellungnahme

Vereinfachung der EU-Öko-Verordnung

Kommissionsvorschlag zur Änderung der Öko-Basisverordnung und Roadmap zur Entlastung von Bio-Unternehmen und Verwaltung

Die EU-Kommission will die Öko-Verordnung vereinfachen und dafür die Öko-Basisverordnung in einem begrenzten, schnellen Verfahren öffnen. Am 16. Dezember 2025 hat sie ihre Vorschläge zur Öffnung der Öko-Basisverordnung (EU) 2018/848¹ vorgelegt.

Ergänzt wird der Vorschlag durch eine „Roadmap“² zur Überprüfung und Vereinfachung der Bio-Regeln über sekundäre Rechtsakte und nicht legislative Maßnahmen, die die Kommission am 17. Dezember vorgelegt hat.

Die Kommission bettet ihre Pläne zum Bio-Recht ein in ein „Rulebook“³, in dem sie bekräftigt, dass sie Bio als Motor für Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz stärken will. Sie sieht Bio als entscheidend an, um die Abhängigkeit von externen Betriebsmitteln zu verringern und die Resilienz Europas zu stärken.

Zusammengenommen ergibt sich ein gelungener und zeitlich ambitionierter Plan, um Bio zu stärken.

I. Stellungnahme zum Änderungsvorschlag zur Öko-Basisverordnung der EU-Kommission

Der BÖLW begrüßt den von der EU-Kommission am 16. Dezember 2025 vorgelegten Vorschlag zur Öffnung der Öko-Basisverordnung, da er sich auf wenige gezielte Änderungen beschränkt und wichtige Anliegen des Bio-Sektors aufgreift. Dies wird auch durch die Erläuterungen in dem Begleitdokument deutlich.

Die Intention des Vorschlags ist es für nachvollziehbare Kennzeichnung bei gleichwertigen Importen zu sorgen, Unterbrechungen im internationalen Handel zu vermeiden und die Komplexität des Regelwerks an einigen wichtigen Punkten zu verringern, um die Wettbewerbsfähigkeit des Bio-Sektors zu erhöhen. Durch die Initiative soll das Bio-Regelwerk fit für die Zukunft gemacht, die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz des Bio-Sektors gestärkt und gleichzeitig die hohen Standards der EU-Öko-Verordnung erhalten werden. Diesem Anspruch wird der Vorschlag zu großen Teilen gerecht.

Hier unsere Bewertung der vorgeschlagenen Änderungen:

1. **Kennzeichnung von gleichwertigen Importen** nach dem Herbaria-Urteil: Der Vorschlag der EU-Kommission zielt darauf ab, dass auch gleichwertig erzeugte Importwaren weiterhin eine Bio-Auslobung und das EU-Bio-Logo tragen dürfen. Dem stand das EUGH-Urteil zu Herbaria entgegen. Mögliche Abweichungen zwischen Öko-Verordnung und gleichwertigen Standards aus Drittländern sollen über eine Ausschlussliste für bestimmte Stoffe und Praktiken begrenzt werden. Diese Liste umfasst aktuell vier Punkte (Hydroponik, Supplemente,

¹ [Register of Commission Documents - SWD\(2025\)424](https://register.ec.europa.eu/documents/SWD(2025)424)

² <https://webgate.ec.europa.eu/circabc-ewpp/d/d/workspace/SpacesStore/7d5eeef0-e152-4074-be17-7f49d22e5f22/download>

³ https://agriculture.ec.europa.eu/media/news/organic-rulebook-fit-future-2025-12-17_en

Anbindung/Isolierung von Tieren, elektrische Treibhilfen und Beruhigungsmittel beim Transport von Tieren), ist aber erweiterbar. Verarbeitete Produkte mit mehr als 5% Anteil von gleichwertiger Importware müssen zusätzlich geprüft werden, dass sie ohne diese Stoffe und Praktiken erzeugt wurden.

Bewertung: Wir begrüßen es, dass die EU-Kommission eine Lösung für die Nutzung der europäischen Bio-Kennzeichnung für gleichwertige Importe gefunden und umgesetzt hat. Dies ist zentral, um den europäischen Bio-Markt zu sichern und Import- und Exporte weiter zu ermöglichen. Wichtig bleibt, für die Überprüfung bei verarbeiteten Importprodukten ein einfaches und schlankes Verfahren zu finden. Kritisch ist, dass bisher anerkannte Drittländer künftig ihrerseits solche Ausschlusslisten für in der EU hergestellte Produkte festlegen könnten, was zu zusätzlichem Aufwand und zu Handelsbeschränkungen führen kann.

2. Die Verlängerung der Frist für **Handelsabkommen**: Die Frist für die Anerkennung von Drittländern wird vom 31.12.2026 bis zum 31.12.2036 verlängert.

Bewertung: Wir begrüßen den Vorschlag. Ohne diese Verlängerung hätten Importe aus den aktuell anerkannten 11 Drittländern, die ca. 10% der Bio-Importe in die EU abdecken, ab 2027 keine Rechtsgrundlage mehr, da die Umwandlung in Handelsabkommen bis Ende 2026 nicht abgeschlossen sein wird und mehr Zeit benötigt. Indirekt wären auch Bio-Exporte in diese Länder gefährdet. Aufgrund dieser Auslauffrist ist es notwendig, die Öko-Verordnung im Schnellverfahren zu ändern und das Gesetzgebungsverfahren bis Ende 2026 abzuschließen.

3. Vereinfachung der **Gruppenzertifizierung**: Die zulässigen Betriebsgrößen für Gruppenmitglieder werden verdoppelt und gleichzeitig die Obergrenzen für den Umsatz (bis 25.000 €) und die Zertifizierungskosten (mehr als 2%) gestrichen. Als Teil einer rechtlichen Einheit werden künftig auch Zusammenschlüsse oder Verbände akzeptiert.

Bewertung: Dieser Punkt greift eine zentrale BÖLW-Forderung auf, mit der aufwändige Umbildungen und Teilungen der Erzeugergruppen vermieden und die explodierenden Kosten für die Gruppenzertifizierung beschränkt werden können. Dies wird breit im Bio-Sektor unterstützt. Insbesondere die festen Umsatzgrenzen sowie die Auflage, dass jede Gruppe einzeln eine eigene Rechtsform haben musste, hat zu vielen neuen Gruppen, zum Ausschluss von Mitgliedern und zu viel Zusatzaufwand geführt. Eine zeitnahe Verabschiedung der Änderungen zur Gruppenzertifizierung kann dazu beitragen, Gruppen in der EU-Bio-Zertifizierung zu halten oder (zurück) zu gewinnen, um einen drohenden Rohwarenmangel zu vermeiden. Durch den Wegfall der Grenze für die Zertifizierungskosten können jedoch Mitglieder mit mehr als 10 ha Land nicht mehr von einer Gruppenzertifizierung profitieren, auch wenn sie sich wegen geringer Bio-Umsätze niemals eine eigene Bio-Zertifizierung leisten könnten. Das sollte in einem nächsten Schritt korrigiert werden.

4. Streichung der Positivliste für **Reinigung & Desinfektion** in Verarbeitungs- und Lagerstätten: Die EU-Kommission verabschiedet sich mit ihrem Vorschlag nicht nur von einer nicht umsetzbaren Positivliste, sondern von einer Regulierung für Reinigung und Desinfektion in der Verarbeitung insgesamt. Damit sind weiterhin alle Desinfektions- und Reinigungsmittel in Verarbeitungsbetrieben und Lagerstätten einsetzbar.

Bewertung: Der BÖLW hat sich seit Beginn der Diskussion um Reinigung und Desinfektion in der Verarbeitung für eine praktikable Lösung und damit gegen die im aktuellen Recht angelegte Positivliste eingesetzt. Dass die KOM nun vollständig von einer Regulierung des Bereichs absehen will, ist mit Blick auf das Beenden der Arbeiten an einer komplizierten Liste folgerichtig und sorgt für erhebliche Einsparungen an Aufwand und Kosten.

5. Anhebung der Grenzen für den Verkauf von loser Ware im **Einzelhandel**: Die Grenze für die Befreiung kleiner Läden von der Zertifizierungspflicht beim Verkauf von unverpackter Bio-

Ware soll von 5.000 auf 10.000 kg pro Jahr angehoben werden. Die Grenzen für Umsatz und Zertifizierungskosten sollen entfallen.

Bewertung: Der Vorschlag geht in die richtige Richtung, um kleine Läden zu entlasten. Allerdings ist die Grenze zu niedrig angesetzt, um Wirkung zu entfalten. Im Sinne einer schnellen Verabschiedung des Vorschlags lässt sich dies an der Stelle nicht heilen.

6. **Junggeflügelauslauf:** Der Zugang zum Grünauslauf soll erst ab ausreichender Befiederung der Jungtiere vorgeschrieben werden.

Bewertung: Auch für diesen Punkt greift eine wichtige Forderung des BÖLW auf. Dadurch wird das Fortbestehen von Voraufzuchtställen ohne Grünauslauf in getrennten Aufzuchtsystemen ermöglicht. Dies entspricht dem Prinzip einer artgerechten Haltung (junge Küken nutzen den Auslauf nicht). Damit korrigiert die EU-Kommission ihre im Pilotverfahren gegen DE eingebrachte Position deutlich.

7. **Produktionseinheit in der Geflügelmast:** Künftig ist mehr als eine **Produktionseinheit** pro Betrieb in der Geflügelmast erlaubt, die Flächenbegrenzung bezieht sich jeweils auf einen Geflügelstall.

Bewertung: Es ist sehr zu begrüßen, dass die EU-Kommission das Thema aufgreift und einem unsinnigen Abbau von Mastkapazitäten oder vermeidbaren Betriebsteilungen eine Absage erteilt. Sie rückt mit diesem Vorschlag deutlich von ihrer bisherigen Auslegung ab und gibt der Bio-Mastgeflügelerzeugung eine wichtige Perspektive. Dazu hatte der BÖLW ein Gutachten erarbeitet.

8. Regeln für **Wachteln**: 5 Wochen Umstellungszeit, 42 Tage Mindestschlachalter.

Bewertung: Die neue Regelung für Wachteln ist für uns kein prioritäres Thema. Für Bio-Wachtelhalter eröffnet sie neue Perspektiven und ist daher zu begrüßen.

9. **Wartezeit:** Die Verdoppelung der Wartezeit nach der Gabe von allopathischen Tierarzneimitteln bleibt erhalten, aber die Mindestwartezeit von 48 Stunden wird gestrichen.

Bewertung: Die Änderung bringt insbesondere für Legehennen- und Milchviehbetriebe deutliche Erleichterungen, da diese nun nicht mehr gezwungen sind, bei bestimmten Mitteln mit Wartezeit 0 Tage über 48 Stunden Eier und Milch konventionell zu vermarkten oder gar zu vernichten. Damit entfällt bei manchen Behandlungen jede Wartezeit.

Zusammenfassung zum Änderungsvorschlag zur EU-Öko-Verordnung:

Auch wenn der Änderungsvorschlag zur Öffnung der Verordnung 2018/848 nicht in allen Details perfekt ist, so stimmen die Grundausrichtung, die Beschränkung auf wenige zentrale Themen und die technische Umsetzung. Der Änderungsvorschlag ist auch deshalb gelungen, weil er die zentralen Fragen des Imports und andere wichtige Themen adressiert, die nur über die Basisverordnung gelöst werden können.

Deshalb appellieren wir an die Abgeordneten des EU-Parlaments und an die Mitgliedstaaten, das Änderungspaket so wie es ist in einem schnellen Gesetzgebungsverfahren zu beschließen.

Das schnelle Verfahren gibt dem Sektor Planungs- und Rechtssicherheit und stärkt seine Entwicklungsperspektive. Zentral ist, dass die Verabschiedung in den nächsten Monaten abgeschlossen wird.

Sollte sich abzeichnen, dass einzelne Vorschläge zum Basisrecht jenseits der ersten zwei Punkte zu kontrovers sind, um ohne Änderungen von Parlament und Rat akzeptiert zu werden, sollten die Themen in ein zweites Verfahren ausgelagert werden.

II. Stellungnahme zur Roadmap der EU-Kommission

Die **Roadmap** ist Teil des „Organic Rulebook“ und ergänzt den am 16. Dezember vorgestellten Kommissionsvorschlag mit Änderungen in der Öko-Basisverordnung um eine Planung von weiteren Initiativen zur Vereinfachung des Sekundärrechts und durch nicht legislative Maßnahmen. Die Roadmap zeigt konkret, welche Aufgaben bis wann erledigt werden sollen. Der BÖLW begrüßt den auch zeitlich ambitionierten Plan und die avisierte Erfolgskontrolle nach 18 Monaten.

Eine der Maßnahmen ist eine grundsätzliche Überprüfung der bisherigen Auslegungsdokumente und des „FAQ Organic Rules“, in denen Auslegungen zur Öko-Verordnung zusammengefasst sind, was wir sehr begrüßen.

Kontrolle/Kontaminationen:

Wir begrüßen es, dass die Kommission sich des Themas Umgang mit nicht zugelassenen Stoffen annehmen will und dafür den ohnehin vorgesehenen Bericht zur Anwendung von Art. 29 zur Grundlage machen will. Verbesserungen kann die EU-Kommission bei dem Thema nur erreichen, wenn es im Ergebnis zu einer praxisgerechteren Umsetzung des Bio-Rechts für die Unternehmen kommt und die Prozessqualität von Bio gestärkt wird. Die bisherigen Auslegungen verlangen beim Auftreten von Kontaminationen zu viele ungerechtfertigte, doppelte und insgesamt unsinnig aufwändige Untersuchungen, um die Ursache für Kontaminationen zu ermitteln. Wir appellieren an die Kommission, in diesem Bereich zu substantiellen Entlastungen für Unternehmen, Behörden und Kontrollstellen zu kommen.

Eine gute Nachricht ist in diesem Zusammenhang, dass die EU-Kommission für einheitlichere Meldungen von Verdachtsfällen über das Tool OFIS und eine bessere Funktionalität der Datenbank TRACES sorgen will.

Importe:

Eine sehr konkrete und absolut begrüßenswerte Maßnahme ist, dass die Kommission eine rechtliche Änderung anstrebt, durch die formale Fehler auf Kontrollbescheinigungen künftig korrigiert werden können, wenn die Bio-Integrität der Ware gewährleistet ist. Dadurch können kostenintensive Rücksendungen ins Ursprungsland oder die Vernichtung von Bio-Importen eingedämmt werden.

Sinnvoll ist auch, die Kriterien zur Festlegung von Hochrisikoprodukten zu definieren. Allerdings muss es auch darum gehen, nicht nur die Kriterien für die Kontrolle von Hochrisikoprodukten selbst klarer zu fassen, sondern auch die Kriterien offen zu legen und zu überprüfen, die zur Festlegung von Hochrisikoprodukten und -ländern führen.

Tierhaltung:

Bei der Tierhaltung will die Kommission bestehende Auslegungen insbesondere zur Umstellung und zu Weide auf Verhältnismäßigkeit und Konsistenz prüfen. Dafür sollen das „FAQ Organic Rules“ und andere Auslegungsdokumente überprüft und ggf. angepasst werden.

Das ist mit Blick auf bislang unflexible Kommissionsauslegungen zu Weide ein positives Signal. Allerdings sollte dies auch für andere Auslegung im Bereich der Tierhaltung und insbesondere für Auslaufüberdachungen gelten.

Ohne eine veränderte Auslegung zu **Auslaufüberdachungen** droht vielen Höfen aufgrund der unflexiblen Auslegung ein kostenträchtiger Umbau ihrer Ausläufe – ohne Vorteile für das Tierwohl. Wir appellieren an die EU-Kommission ihre Auslegung zu Auslaufüberdachungen schnell

eine flexiblere Umsetzung zu ermöglichen und dabei nicht nur Schweine-, sondern auch Rinderbetriebe zu berücksichtigen. Für Rinder und Schweine muss es die Möglichkeit geben, innovative Haltungssysteme weiterhin zu nutzen, ebenso Ställe und Ausläufe in „aufgelöster Bauweise.

Im Umgang mit der **Weide** ist mehr Flexibilität bei der Umsetzung insbesondere mit Blick auf die Tiergesundheit und bei Auflagen in Schutzgebieten notwendig, um Bio-Höfen Perspektive zu geben.

Als rechtliche Änderung eingepflegt ist die Klärung der **Auslaufgröße für Mastgeflügel**. Der BÖLW setzt sich dafür ein, dass die Auslaufgröße für junges Mastgeflügel analog zu den Auslaufgrößen von Junghennen und Bruderhähnen angepasst wird.

Inputs und Anhänge:

Auf der Agenda der EU-Kommission sind die Verlängerungen der Ausnahmen für konventionelles **Eiweißfutter und Saatgut** bei mangelnder Verfügbarkeit; zwei ohnehin vorgesehene Kommissionsberichte sollen dafür im nächsten Jahr die Grundlage liefern. Das ist wichtig, um eine bedarfsgerechte Versorgung der Tiere und eine ausreichende Verfügbarkeit von Saatgut zu gewährleisten.

Für die Anhänge der Öko-Verordnung enthält die Roadmap die jährlich üblichen Aktualisierungen bei **Dünger, Pflanzenschutzmitteln und Futtermitteln**, wobei **Reinigung & Desinfektion** in der Tierhaltung, in Aquakultur und im Pflanzenbau neu geregelt werden muss. Die Kriterien dafür sollen vereinfacht und Positiv- oder Ausschlusslisten für zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel in der Landwirtschaft erarbeitet werden. Die bisherigen Überlegungen und Ansätze für die Landwirtschaft weisen in eine vernünftige Richtung.

Dringlich ist, dass die EU-Kommission ihre Roadmap in diesem Bereich um ein wichtiges Thema ergänzt: So sind Lücken bei der **Zulassung von unkritischen Naturstoffen zum Erhalt der Pflanzengesundheit** zu schließen. Viele Naturstoffe wie etwa der Extrakt des Bitterstrauchs (Quassia) oder ein spezieller Bacillus thuringiensis-Stamm (Novodor) hatten Zulassungen nur durch die rein formale Neu-Zuordnung in einen anderen Rechtsbereich verloren. Damit fehlen unverzichtbare Mittel für den Pflanzenschutz und führen zu hohen Ertragsrisiken bei Obst, Hopfen und Kartoffeln.

Außer-Haus-Verpflegung:

Begrüßenswert ist, dass die EU-Kommission in ihre Roadmap eine Initiative zur Erhöhung von Bio in der öffentlichen Verpflegung aufgenommen hat. Dazu kündigt sie für 2026 ein Pilotprojekt an. Wir begrüßen es, dass die EU-Kommission für weiteren Anschub durch das Zusammentragen von Erfolgsstrategien in den Mitgliedsstaaten sorgen möchte, doch ist sicherlich noch mehr Unterstützung nötig.

Verarbeitung:

Für mehr Rechtsklarheit beim Einsatz von **mikronährstoffreichen Zutaten** sieht die Kommission erst dann eine Änderung vor, wenn das laufende EUGH-Verfahren abgeschlossen ist und der Expertenrat (EGTOP) konsultiert wurde. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich sinnvoll. Der BÖLW spricht sich dafür aus, dass der Einsatz von natürlicherweise mikronährstoffreichen Zutaten in Bio-Lebensmitteln rechtssicher möglich sein soll.

Zusammenfassung zur Roadmap:

Die **Roadmap** greift zentrale Probleme des Bio-Rechts auf, die den Bio-Sektor ausbremsen – von der Tierhaltung bis hin zum Umgang mit nicht zugelassenen Stoffen und Erleichterungen beim Handling von Importen. Sie ist damit eine wichtige Ergänzung zu den vorgeschlagenen Änderungen in der Öko-Basisverordnung. Durch Veränderungen im nachgelagerten Recht oder passendere Auslegungen und andere Maßnahmen soll das Bio-Recht weiter vereinfacht und Probleme „geheilt“ werden. Das begrüßen wir grundsätzlich.

Wichtige Punkte in der Roadmap muss die EU-Kommission nun schnell konkretisieren, um den Höfen und Unternehmen Perspektive zu geben. Hervorzuheben sind dabei die **Tierhaltung** und der Umgang mit **Kontaminationen**, und die **Lückenschlussregelung** für früher bereits zugelassene und ungefährliche **Naturstoffe**, die für den Pflanzenschutz im Ökolandbau unersetztlich sind. Wichtig ist, dass die Roadmap offen ist, dass auch weitere Entlastungen des Bio-Sektors schnell angeschoben werden können.

III. Stellungnahme zum Rulebook der EU-Kommission

Die Aussagen der EU-Kommission im „**Organic Rulebook**“ stärken die Rolle und Bedeutung des Ökolandbaus und von Bio in Europa. Die EU-Kommission erkennt darin an, dass es notwendig ist, die Komplexität des Bio-Rechts durch gezielte Vereinfachungen sowohl in der Basisverordnung als auch über Rechtsakte und nicht legislative Maßnahmen zu verringern und dabei die hohen Produktionsstandards des Bio-Rechts zu erhalten und dabei einen wichtigen Fokus auf den internationalen Handel zu legen. Dies unterstützen wir.

Neben den hier bereits kommentierten Plänen zum Bio-Recht begrüßen wir, dass die Kommission den europäischen **Öko-Aktionsplan 2026** aktualisieren und dabei besonders den ökonomischen Kontext des Bio-Sektors zu berücksichtigen will. Wegweisend ist das Bekenntnis, Bio als wichtigen Pfeiler zur Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien für die öffentliche Beschaffung zu stärken.

Wir begrüßen, dass die EU-Kommission bei der **GAP nach 2027** den Öko-Landbau deutlich herausstellen möchte und eine Kontinuität in der Förderung sicherstellen will. Die EU-Kommission muss nun sicherstellen, dass auch genügend Budget für die Honorierung der Umweltleistungen der Öko-Höfe eingeplant wird. Die im Sommer vorgestellten Pläne der Kommission zur GAP geben Bio-Betriebe sollen beim „Farm Stewardship“ ihre Umwelt-Leistungen automatisch anerkannt bekommen (Green-by-Design), was wir sehr begrüßen. Ebenso den Plan strategische Investitionen in Verarbeitungsinfrastruktur, Logistik, Kooperationsmodelle und Digitalisierung zu stärken.

Berlin, 7. Januar 2026